

Betriebsvereinbarung

zwischen
der (Arbeitgeberin)
vertreten durch die
und
dem Betriebsrat der
vertreten durch die/den Betriebsratsvorsitzende/n :

1. Geltungsbereich

Die folgenden Vereinbarungen gelten für die Beschäftigten (Arbeitnehmer:innen im Sinne § 5 BetrVG),

2. Ausgleichszeiträume der wochendurchschnittlichen Zeitschuld

- 2.1 Spätestens 8 Wochen vor Beginn eines neuen Planturnus gibt die Arbeitgeberin in den Arbeitsbereichen den dort Beschäftigten und dem Betriebsrat dessen jeweilige Länge bekannt.
- 2.2 Im Falle ihrer Umrechnung einer vertraglich wochendurchschnittlich bestimmten Zeitschuld auf eine kalendermonatliche beschreibt die Arbeitgeberin den von ihr gewählten Rechenweg (etwa Bezugsgröße Kalendertage, Werktage oder Banktage, pauschalierende Dezimalanzahl der Anzahl an Wochen oder Monatstage).
- 2.3 Diese Informationen erfolgen erneut bei jeder Änderung.
- 2.4 Die Arbeitgeberin legt in ihren Dienstplänen für jede/n darin aufgelisteten Beschäftigten deren gesamte fällige Zeitschuld verbindlich fest. Der Dienstplan bildet damit den Ausgleichszeitraum im Sinne [§ 6 Abs. 2 TVöD, § 6 Abs. 2 TV-L,].